

Minimalgefälle

Schmutzwasser	2.0 %
Mischwasser	1.5 %
Regenwasser	1.0 %
Sickerleitung	0.5 %

Minimale Nennweite

Die Nennweite ist gemäss Norm SN 592 000 zu bemessen. Die minimale Nennweite beträgt für:

Grundleitungen:	min DN 125
Grundstückanschlussleitungen	min. DN 150 (MFH) min. DN 125 (EFH)

Rohrwerkstoffe

Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsgegenstände mit einem Zertifikat Qplus einzusetzen. Produkte mit diesem Zertifikat können unter www.qplus.ch abgefragt werden. Rohrwerkstoffe sind in Abhängigkeit von der Bodenbeschaffenheit, der Abwasserart und der Belastung zu wählen. Rohrsysteme aus PVC sind nicht erlaubt.

Schmutzwasserleitungen im Schwankungsbereich des Grundwassers sind in Polyethylen (PE) mit geschweissten Muffenverbindungen auszuführen.

Dichtheit

Rohre, Formstücke und Verbindungsteile müssen wasser- und gasdicht sein.

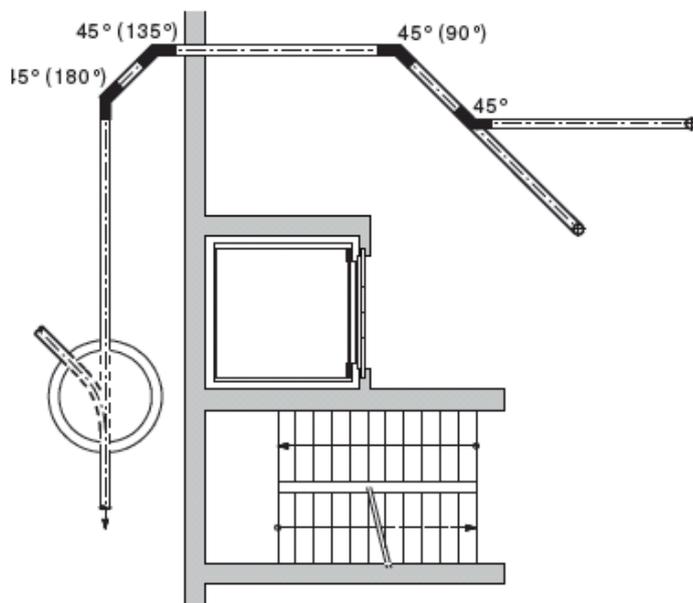
Richtungsänderung

Die Leitungsführung ist sowohl im Grundriss wie auch im Längensprofil möglichst geradlinig und mit gleichmässigem Gefälle zu planen und zu erstellen. Ist im Grundriss eine geradlinige Linienführung nicht möglich bzw. nicht zweckmässig, ist nach der Summe von horizontalen Richtungsänderungen von über 180° ein Kontrollschacht oder eine Inspektionsöffnung vorzusehen.

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen Bogen bis 45° verwendet werden. Richtungsänderungen von 90° sind mit zwei 45°-Bogen und einem Zwischenstück von mindestens 2 DN auszuführen.

Zur Erleichterung der späteren Kontrollen und des Unterhalts sind die Leitungsführungen mit möglichst wenigen Bogen und Abzweigen zu erstellen.

Höhenkote Hausabgang



Querschnittsänderung

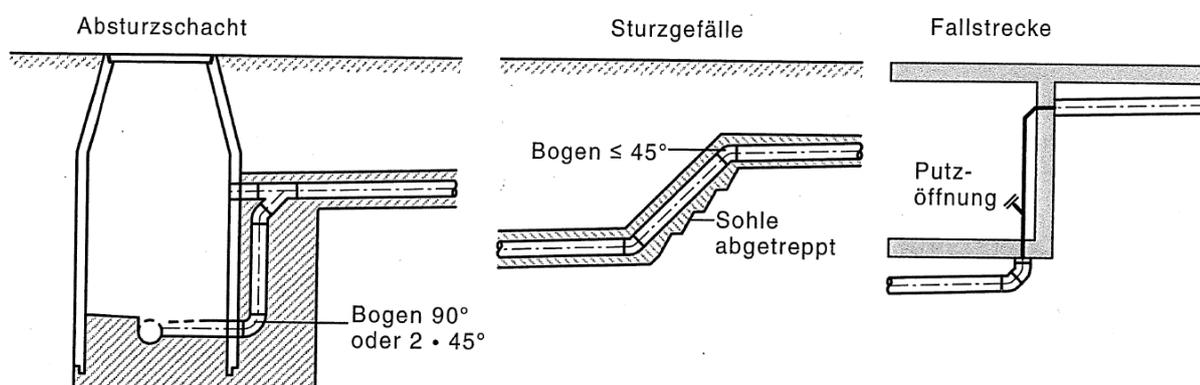
Der Strömungsquerschnitt darf in Abflussrichtung nicht reduziert werden. Dies gilt auch bei Absturzschächten, Sturzgefällen und Fallstrecken. Bei Leitungszusammenführungen ist der Wechsel der Rohrweite vor dem seitlichen Anschluss vorzunehmen.

Zusammenführung

Falls die Zusammenführung zweier Abwasserleitungen nicht in einem Schacht erfolgt, ist diese seitlich mit einem Abzweig von maximal 45° auszuführen. Der Einsatz eines Doppelabzweigs ist nicht zulässig.

Überwindung grosser Höhenunterschiede

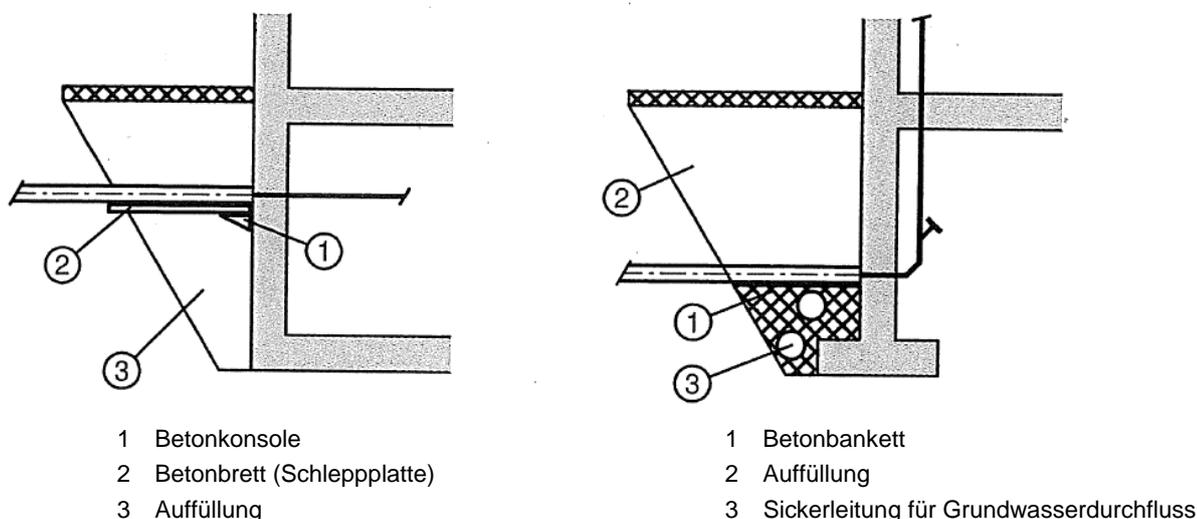
Der Absturzschacht, das Sturzgefälle oder die Fallstrecke dienen zur Überwindung von grossen Höhenunterschieden. Der Absturzschacht bietet wesentliche Vorteile bei Kontrolle, Wartung und Unterhalt und ist deshalb dem Sturzgefälle vorzuziehen.

**Rohrverlegung**

Bei der Rohrverlegung sind die Verlegevorschriften der Rohrhersteller und der zuständigen Stellen zu beachten. Die minimale Rohrüberdeckung beträgt 80 cm.

Setzungen

Den Setzungen des Gebäudes beziehungsweise des Erdreiches ist durch geeignete Massnahmen bei satt eingemauerten Leitungen Rechnung zu tragen.

**Höhenkoten**

Sämtliche Hausabgänge sind mit einer Höhenkote in m. ü. M. anzugeben